



Satzung
über das Friedhofs- und Bestattungswesen
in der Stadt Hersbruck
(Bestattungssatzung – BestSatzung)

Vom 15. April 2004

Die Stadt Hersbruck erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

Teil I

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Teil II

Die Friedhöfe

- § 3 Verwaltung
- § 4 Benutzungsrecht

Teil III

Die Grabstätten

- § 5 Allgemeines
- § 6 Arten der Grabstätten
- § 7 Reihengräber
- § 8 Familiengräber
- § 9 Urnengräber
- § 10 Gruftanlagen
- § 11 Nutzungsrecht, Nutzungszeit
- § 12 Beschränkung und Erlöschen der Nutzungsrechte
- § 13 Größe und Tiefe der Gräber
- § 14 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 15 Grabschmuck, Sauberhalten der Gräber
- § 16 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Gräber
- § 17 Aufstellung, Unterhaltung und Entfernung der Grabmale

**Teil IV
Die Leichenhäuser**

- § 18 Benutzung der Leichenhäuser
- § 19 Benutzungszwang

**Teil V
Leichenversorgung**

- § 20 Leichenversorgung und -beförderung

**Teil VI
Bestattungsvorschriften**

- § 21 Allgemeines - Benutzungszwang
- § 22 Bestattung, Trauerfeiern
- § 23 Ruhefrist
- § 24 Leichenausgrabung, Umbettung

**Teil VII
Ordnungsvorschriften**

- § 25 Besuchszeiten
- § 26 Verhalten im Friedhof
- § 27 Verbote
- § 28 Arbeiten und Fahrzeugverkehr in den Friedhöfen

**Teil VIII
Schlussbestimmungen**

- § 29 Überleitung bestehender Nutzungsrechte
- § 30 Ausnahmen
- § 31 Ersatzvornahme
- § 32 Haftungsausschluss
- § 33 Ordnungswidrigkeiten
- § 34 In-Kraft-Treten

Teil I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die städtischen Friedhöfe an der Amberger Strasse (städtischer Teil) und am Arzbergweg (Johannesfriedhof) in Hersbruck.

§ 2

Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Friedhöfe bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.

Teil II

Die Friedhöfe

§ 3

Verwaltung

- (1) Die Friedhöfe werden von der Stadt verwaltet und beaufsichtigt.
- (2) Die Friedhöfe können aus zwingenden Gründen ganz oder zum Teil der Benutzung entzogen werden. Dies gilt unter den gleichen Voraussetzungen auch für einzelne Gräber. Von dem festgesetzten Zeitpunkt an erlöschen alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Nutzung von Grabstätten entschädigungslos. Sind nur einzelne Grabstätten betroffen, so genügt die schriftliche Eröffnung an die Nutzungsberechtigten.

§ 4

Benutzungsrecht

- (1) Die Stadt stellt die Friedhöfe zur Bestattung aller Personen zur Verfügung, die im Zeitpunkt ihres Todes in der Stadt ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten.
- (2) Personen, die im Zeitpunkt ihres Todes nicht im Stadtgebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, können in den städtischen Friedhöfen bestattet werden, wenn ihnen im Zeitpunkt des Todes auf Grund dieser Satzung oder früherer Bestimmungen ein Grabnutzungsrecht in den Friedhöfen zustand.
- (3) Für die Bestattung anderer Personen ist die Genehmigung der Stadt erforderlich.
- (4) Auf den Friedhöfen können auf Wunsch der Nutzungsberechtigten auch Fehlgeburten sowie Körper- und Leichenteile beigesetzt werden.
- (5) Das Recht und die Pflicht zur Bestattung eines Verstorbenen haben dessen Angehörige (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV).

Teil III Die Grabstätten

§ 5

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Anlage und Belegung richtet sich nach den Friedhofsplänen.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 6

Arten der Grabstätten

Grabstätten im Sinne dieser Satzung sind

- a) Reihengräber,
- b) Einfache Familiengräber,
- c) Doppelte Familiengräber,
- d) Urnengräber,
- e) Gruftanlagen.

§ 7

Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die nur für die Dauer der Ruhefrist der zu bestattenden Leiche überlassen werden. Ein Wiedererwerb und ein Zusammenlegen von Reihengräbern ist grundsätzlich nicht möglich. In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann die Stadt die Nutzungszeit im Einzelfall verlängern.
- (2) In den Reihengräbern wird der Reihe nach beigesetzt. In jeder dieser Grabstätten darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (3) Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind nicht zulässig.

§ 8

Familiengräber

- (1) Familiengräber sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird.
- (2) Es werden unterschieden:
 - a) einfache Familiengräber;
 - b) doppelte Familiengräber.
- (3) Die einfachen Familiengräber dienen der Beisetzung von 2 Personen und Ascheresten. Sie können nach Ablauf der Ruhefrist wiederbelegt werden.
- (4) Die doppelten Familiengräber dienen der Beisetzung von zunächst 4 Personen und Ascheresten. Sie können nach Ablauf der Ruhefrist wiederbelegt werden.

§ 9

Urnengräber

Urnengräber sind Grabstätten zur Beisetzung von Urnen und Aschen.

§ 10

Gruftanlagen

- (1) Grüfte sind Grabstätten in Mauerwerk oder Beton ausgeführt.
- (2) Nicht mit einer Grabplatte versehene Grüfte sind mit einer Erdschicht von mindestens 0,50 m zu überdecken.
- (3) In Grüften können Beisetzungen ohne Rücksicht auf die Ruhefrist erfolgen, soweit Platz vorhanden ist und bestattungsrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

§ 11

Nutzungsrecht, Nutzungszeit

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten entstehen nach Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Grabgebühr, und zwar nach Maßgabe der §§ 7 bis 10 und der nachstehenden Einzelbestimmungen. Über den Erwerb eines Nutzungsrechtes wird ein Grabbrief ausgestellt. Grabnutzungsrechte für Familien- und Urnengräber werden gegen Zahlung der Nutzungsgebühr verlängert, wenn der Nutzungsberechtigte die Verlängerung beantragt.
- (2) In den städtischen Friedhöfen werden Grabnutzungsrechte auf folgende Dauer begründet:

a) Reihengräber	12 Jahre
b) einfache Familiengräber	12, 15, 18, 21 oder 25 Jahre
c) doppelte Familiengräber	12, 15, 18, 21 oder 25 Jahre
d) Urnengräber	12, 15, 18, 21 oder 25 Jahre
e) Gruftanlagen	25 Jahre
- (3) Gruftanlagen dürfen nur auf schriftlichen Antrag mit besonderer Genehmigung der Stadt errichtet werden. Maßstabsgetreue Planunterlagen sind dem Antrag beizufügen.
- (4) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder einer beizusetzenden Urne über das bisherige Nutzungsrecht hinausgeht, muss dieses mindestens bis zum Ablauf der restlichen Ruhefrist verlängert werden.
- (5) Das Recht an einer Grabstätte kann nur einer Person (Nutzungsberechtigter) zustehen. Es geht nach dem Ableben des Nutzungsberechtigten der Reihe nach auf den Ehegatten, die Kinder, die Enkelkinder und die Geschwister über. Der ältere Erbe geht dem jüngeren vor. Hat der Nutzungsberechtigte in einer rechtsgültigen letztwilligen Verfügung das Recht an einer Grabstätte auf eine Person übertragen, so geht das Recht auf diese über. Als rechtsgültige letztwillige Verfügung wird jede schriftliche Erklärung des Nutzungsberechtigten anerkannt, die seinen Willen in Bezug auf die Person und die Sache eindeutig ausdrückt.
- (6) Der Übergang des Nutzungsrechtes im Wege der Rechtsnachfolge hat keine Änderung des Kreises der Personen, die in der Grabstätte bestattet werden können zur Folge.
- (7) Wer das Recht an einer Grabstätte beansprucht, hat innerhalb von sechs Monaten nach dem Tode des Nutzungsberechtigten die Umschreibung der Grabkartei bei der Stadt unter Nachweis der ursprünglichen Berechtigung und ihres Übergangs zu beantragen. Die Umschreibung wird durch Ausstellung eines neuen Grabbriefes bescheinigt.
- (8) Das Recht an einer Grabstätte erlischt mit dem Ablauf der Nutzungszeit.
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 12

Beschränkung und Erlöschen der Nutzungsrechte

- (1) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann entzogen werden, wenn eine Grabstätte an einem bestimmten Ort nach Lage der Umstände, die im öffentlichen Interesse liegen müssen, nicht mehr belassen werden kann. Vor Ablauf der Ruhefrist der zuletzt in einem solchen Grab beigesetzten Leiche ist das Einverständnis des Nutzungsberechtigten erforderlich.
- (2) Dem Nutzungsberechtigten muss in solchen Fällen eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen werden.
- (3) Das Nutzungsrecht kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn der Nutzungsberechtigte trotz schriftlicher Aufforderung Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung nicht binnen drei Monaten entrichtet oder nicht für deren Bezahlung sorgt. Wird eine Grabstätte trotz schriftlicher Aufforderung nicht entsprechend den Vorschriften dieser Satzung innerhalb einer Frist von sechs Monaten angelegt oder wird sie trotz schriftlicher Anmahnung weiter vernachlässigt, so kann das Nutzungsrecht ebenfalls entschädigungslos entzogen werden.
- (4) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erlischt, sofern nicht entsprechend den Bestimmungen der Satzung die Verlängerung rechtzeitig beantragt wurde, durch Ablauf der Nutzungszeit. Die Stadt kann nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist über die Grabstätte anderweitig verfügen.
- (5) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erlischt ferner, wenn nicht binnen sechs Monaten nach dem Tode eines Nutzungsberechtigten der im Wege der Rechtsnachfolge Nutzungsberechtigte (§ 11 Abs. 5) die Umschreibung des Grabnutzungsrechts beantragt. Nach Ablauf der Ruhefrist kann die Stadt über die Grabstätte anderweitig verfügen.
- (6) Ist das Nutzungsrecht erloschen und die Ruhefrist abgelaufen, wird über die Grabstätte anderweitig verfügt.
- (7) Verzichtet ein Nutzungsberechtigter vor Ablauf der Nutzungszeit auf ein erworbenes Grab, werden keine Graberwerbsgebühren zurückerstattet.

§ 13

Größe und Tiefe der Gräber

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße:
 - a) Reihengräber haben eine Länge von 2 m, eine Breite von 1 m und eine Tiefe von 1,75 m. Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt mindestens 30 cm.
 - b) Einfache Familiengräber haben eine Länge von 2 m, eine Breite von 1 m. Sie werden auf eine Tiefe von 1,70 m und 2,20 m ausgehoben. Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt mindestens 30 cm.
 - c) Doppelte Familiengräber haben eine Länge von 2 m und eine Breite von 2 m. Sie werden auf eine Tiefe von 1,70 m und 2,20 m ausgehoben. Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt mindestens 30 cm.
 - d) Urnengräber werden in besonderen Abteilungen der Friedhöfe bereitgestellt. Sie haben ein Ausmaß von 1 m Länge und 1 m Breite. Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt mindestens 30 cm.

§ 14

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte und jedes Grabmal ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

- (2) Jede Grabstätte kann mit einem Grabmal versehen werden, das nicht breiter sein darf als die Grabstätte selbst (§ 13). Die Höhe des Grabmals hat sich an den bereits bestehenden Grabmälern in der Abteilung in der sich das entsprechende Grab befindet zu orientieren.
- (3) Die Errichtung, Änderung und Erneuerung von Grabmälern, Grabmalteilen, Einfassungen und Fundamenten ist bei der Stadt (Stadtbauamt) anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der alle Einzelheiten des Grabmals wie Breite, Höhe, Art des Materials zu entnehmen ist.
- (4) Grabmäler können auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden, wenn sie den Anforderungen dieser Satzung (Einordnungsgebot) widersprechen.

§ 15

Grabschmuck, Sauberhalten der Gräber

- (1) Pflanzen und Schnittblumen dürfen in Töpfen, Schalen oder Vasen auf den Gräbern aufgestellt werden, wenn diese Gefäße in Material und Größe im Verhältnis zur Grabstätte stehen.
- (2) Nicht gestattet ist:
 - a) Grabschmuck aus Material, das gegen die Eigenart und Würde des Friedhofes verstößt, an den Gräbern anzubringen;
 - b) Gestelle zur Befestigung von Grabschmuck auf den Gräbern anzubringen;
 - c) Gräber ausschließlich mit Kies, Splitt oder anderem Steinmaterial zu bedecken.
- (3) Verwelkte Kränze und Blumen oder sonstige unbrauchbar gewordene Gegenstände sind durch die Nutzungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Stellen im Friedhof zu entsorgen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Entfernung der in Abs. 3 genannten Gegenstände selbst vorzunehmen.

§16

Pflege und gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach dem Erwerb würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Die spätere Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.
- (2) Zur Grabpflege sind die Nutzungsberechtigten bzw. Hinterbliebenen verpflichtet.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Auf die Umgebung und den Charakter der Grababteilung ist Rücksicht zu nehmen.
- (4) Bäume und Sträucher sind nur zugelassen, wenn ihre Höhe die des Grabmals nicht überschreiten. Gräber dürfen nicht mit Bäumen oder Sträuchern eingefasst werden.
- (5) Bäume und Sträucher außerhalb von Grabstätten dürfen nur durch die Stadt gepflanzt werden.

§ 17

Aufstellung, Unterhaltung und Entfernung der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind entsprechend Umfang, Höhe und Gewicht nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu unterbauen (fundieren) und so zu befestigen, dass sie dauerhaft und standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Der Nutzungsberechtigte bzw. die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen dauernd im guten und verkehrssicheren Zustand zu halten und ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überwachen.

- (3) Sie sind ferner verpflichtet, die von der Stadt festgestellten Mängel innerhalb der gestellten Frist zu beheben. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so kann die Stadt die erforderlichen Arbeiten vornehmen lassen, das Grab abräumen lassen oder diese Maßnahmen selbst vornehmen. Der Nutzungsberechtigte bzw. Hinterbliebene hat die Kosten zu tragen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt ohne vorherige schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten bzw. Hinterbliebenen notwendige Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrung) treffen, deren Kosten der Nutzungsberechtigte zu tragen hat.
- (4) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes nur mit Genehmigung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt. Sofern Grabstätten von der Stadt abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte bzw. Hinterbliebene die Kosten zu tragen.
- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne Genehmigung der Stadt entfernt oder abgeräumt werden.

Teil IV

Die Leichenhäuser

§ 18

Benutzung der Leichenhäuser

- (1) Die Leichenhäuser dienen der Aufnahme der Leichen aller im Stadtgebiet Verstorbenen bis zur Beisetzung oder Überführung nach auswärts. In den Leichenhäusern werden auch Totgeburten sowie Aschereste feuerbestatteter Leichen bis zu ihrer Beisetzung verwahrt.
- (2) Die Leichen werden bis zu ihrer Beisetzung oder Überführung im Leichenhaus aufgebahrt. Die Angehörigen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgen soll. Wird darüber keine Entscheidung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Eine offene Aufbahrung kann nur erfolgen, soweit nicht der Leichenschauarzt eine geschlossene Aufbahrung angeordnet hat und Gründe der öffentlichen Gesundheit oder Pietät diese zulassen.
- (3) Nur das mit der Leichenversorgung beauftragte Personal darf den Aufbahrungsraum betreten. Die Hinterbliebenen dürfen den Raum während der Aufbahrungszeit einmal im Beisein eines Leichenversorgers betreten, soweit Gründe der öffentlichen Gesundheit dies zulassen. Sie dürfen die Leichen nicht berühren. Dies gilt nicht für Personen, die amtliche Verrichtungen vorzunehmen haben.
- (4) Leichen, von an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen, sind in einem zur Aufnahme solcher Leichen bestimmten besonderen Raum in verschlossenen Särgen bis zur Bestattung aufzubewahren. In diesen Fällen unterbleibt eine Aufbahrung.
- (5) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen dürfen nur mit Genehmigung der Angehörigen vorgenommen werden.
- (6) Blumen, die in den Sarg gelegt worden sind, sind in diesem mit einzuschließen. Sonstige Gegenstände, z. B. Orden, Ehrenzeichen oder Ringe, die zur Ausschmückung der Leiche verwendet worden sind, dürfen erst nach vorheriger Desinfektion den Hinterbliebenen zurückgegeben werden. Sonstige Anordnungen, die aus Gründen der öffentlichen Gesundheit erforderlich sind, bleiben unberührt.
- (7) Eingesargte Leichen dürfen nur mit Genehmigung der Stadt in Kirchen aufgebahrt werden.

§ 19**Benutzungszwang**

- (1) Die Leichen aller im Stadtgebiet Verstorbenen sind nach abgeschlossener Leichenschau unverzüglich in ein Leichenhaus oder einen sonstigen geeigneten Leichenraum zu verbringen. Dies gilt auch für Totgeburten.
- (2) Leichen sowie Aschereste feuerbestatteter Leichen, die von auswärts in die Stadt überführt werden, sind unverzüglich nach Ankunft im Stadtgebiet in ein Leichenhaus oder einen sonstigen geeigneten Leichenraum zu verbringen, falls sie nicht sofort nach Ankunft beigesetzt werden.
- (3) Leichenöffnungen können nur in dem hierfür vorgesehenen Raum vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Fall einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder eines schriftlichen Antrages der nächsten Angehörigen.

Teil V**Leichenversorgung****§ 20****Leichenversorgung und –beförderung**

Die Versorgung und Beförderung von Leichen obliegt nur denjenigen, die berufsmäßig die Bestattung von Leichen vorbereiten oder durchführen (Bestatter). Leichenversorger sind alle Personen, die unmittelbar an der Leiche Verrichtungen (z. B. Waschen, Ankleiden, Einsargen) vornehmen.

Teil VI**Bestattungsvorschriften****§ 21****Allgemeines –Benutzungszwang**

Die zur Bestattung Verpflichteten (§ 4 Abs. 5) haben sich für alle im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen, die auf den städtischen Friedhöfen vorzunehmen sind, der städtischen Bestattungseinrichtungen bzw. des durch die Stadt zur Durchführung ihrer hoheitlichen Aufgaben beauftragten privaten Unternehmens zu bedienen.

§ 22**Bestattung, Trauerfeiern**

- (1) Bestattungen sind von den Bestattungspflichtigen (§ 4 Abs. 5) bei der Stadt sobald als möglich, mindestens jedoch 24 Stunden vorher, anzumelden. Den Zeitpunkt der Beisetzung setzt die Stadt im Benehmen mit den Hinterbliebenen und bei kirchlichen Bestattungen mit dem zuständigen Pfarramt fest. Sie findet nur an Werktagen und nur während der Tageszeit statt.

- (2) Die mit einer Beisetzung verbundene Trauerfeier kann in der Aussegnungshalle der Leichenhäuser, am Grabe oder an einer anderen geeigneten Stelle der Friedhöfe abgehalten werden.

§ 23

Ruhefrist

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen bis zur Wiederbelegung des Grabes beträgt in den städtischen Friedhöfen 12 Jahre.

§ 24

Leichenausgrabung, Umbettung

- (1) Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Ausgrabung bzw. Umbettung einer Leiche oder einer Urne. Ausgrabungen und Umbettungen sind, wenn nicht zwingende Gründe vorliegen, nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März und nur außerhalb der Besuchszeiten für die Friedhöfe, möglichst in den frühen Morgenstunden, durchzuführen. Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.
- (2) Die Kosten der Ausgrabung bzw. Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten oder Anlagen verursacht werden, haben die Antragsteller zu tragen.

Teil VII

Ordnungsvorschriften

§ 25

Besuchszeiten

- (1) Die Besuchszeiten werden durch die Stadt bestimmt und bekannt gegeben.
- (2) Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 26

Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen. Personen, die den Ordnungsvorschriften zuwiderhandeln oder Anordnungen des beauftragten Friedhofpersonals nicht befolgen, können aus dem Friedhof verwiesen werden.
- (2) Während der Bestattungsfeierlichkeiten ist das Fotografieren oder Filmen nur mit Genehmigung der Angehörigen zulässig; bei kirchlichen Bestattungen ist außerdem das Einverständnis der betreffenden Geistlichen notwendig. Sind Angehörige nicht anwesend, so erteilt die Stadt die Genehmigung, die schriftlich zu geben ist. Die Tätigkeit muss dem Ernst der Feierlichkeiten angemessen sein. Einschränkungen oder Auflagen sind zulässig.

§ 27

Verbote

- (1) In den Friedhöfen ist es untersagt:
 - a) Die Eingänge, Einfriedungen, Bauten, Gräber, Grabmäler, Brunnen, Wege, Anpflanzungen oder sonstige Friedhofseinrichtungen zu beschädigen oder zu beschmutzen;
 - b) Blumen, Kränze, Erde und dergleichen unbefugt von Gräbern wegzunehmen;
 - c) Blumen und Pflanzen auszureißen;
 - d) Grabstätten zu betreten;
 - e) Trauerfeiern oder die Ruhe allgemein zu stören;
 - f) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen;
 - g) zu rauchen;
 - h) die Wege mit Fahrzeugen aller Art -Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen - zu befahren. Fahrzeuge (auch Fahrräder) sind außerhalb der Friedhöfe abzustellen;
 - i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;
 - j) Abraum oder Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder wegzuworfen;
 - k) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, oder gewerbliche Leistungen anzubieten oder Geld zu sammeln;
 - l) Werbung zu verteilen.
- (2) Die Bestimmungen des Abs. 1 Buchstaben k und l gelten auch für die Plätze unmittelbar vor den Friedhofseingängen.

§ 28

Arbeiten und Fahrzeugverkehr in den Friedhöfen

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Arbeiten in den Friedhöfen der Genehmigung (Zulassung) durch die Stadt. Gärtnerische Arbeiten, die nur gelegentlich gegen Entgelt vorgenommen werden, bedürfen keiner Genehmigung der Stadt.
- (2) Zugelassen werden nur solche Personen, die in fachlicher Hinsicht zuverlässig und entsprechend qualifiziert sind.
- (3) Die Zulassung erfolgt auf Antrag durch Ausstellen einer Berechtigungskarte; sie ist alle drei Jahre zu erneuern.
- (4) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme störender Arbeiten untersagt.
- (5) Den in Absatz 1 Genannten ist das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet, soweit die Wege nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden. Während einer Bestattung ist jedoch jeder Fahrzeugverkehr untersagt.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur vorübergehend und nur an Stellen abgelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die in Absatz 1 Genannten dürfen keinerlei Abraum ablagern. Zur Ausführung der Arbeiten verwendete Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.
- (7) Den in Absatz 1 Genannten, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 3 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

Teil VIII Schlussbestimmungen

§ 29

Überleitung bestehender Nutzungsrechte

Bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bestehende Nutzungsrechte gelten bis zu deren Ablauf unverändert weiter. Nutzungsrechtsverlängerungen richten sich nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 30

Ausnahmen

Die Stadt bewilligt Ausnahmen von Vorschriften dieser Satzung, soweit dies nach Bundes- und Landesrecht zulässig, sowie aus Gründen der öffentlichen Gesundheit möglich ist und dringende Gründe dafür gegeben sind.

§ 31

Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 32

Haftungsausschluss

- (1) Die Nutzungsberechtigten bzw. Hinterbliebenen sind für alle Sach- und Personenschäden verantwortlich, die durch die Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere durch das Umfallen eines Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben schuldhaft verursacht werden.
- (2) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Bestattungseinrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 33

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden.

§ 34

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Bestattungswesen (Bestattungssatzung) vom 27.11.1979, geändert durch Satzung vom 20.04.1994, außer Kraft.

Hersbruck, 15. April 2004

gez.

Plattmeier
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk (§ 3 BekV) zur

**Satzung
über das Friedhofs- und Bestattungswesen
in der Stadt Hersbruck
(Bestattungssatzung – BestSatzung)**

Die Satzung wurde am 19. April 2004 im BürgerBüro der Stadt Hersbruck zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Hersbrucker Zeitung am 19. April 2004 hingewiesen.

Die Satzung tritt am 27. April 2004 in Kraft.

Hersbruck, 27.04.2004

gez.

Plattmeier
Erster Bürgermeister

